

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.

Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaefsstelle@tierschutz-bayern.de



Staatsanwaltschaft Bamberg
Wilhelmsplatz 1
D-96047 Bamberg

den 09.12.2025

Bitte bei Antwort angeben:
Unser Zeichen: 251209/Db

Anzeige gegen Herrn [Schwärzung] Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung wegen Verdacht des Verstoßes gegen die EU-Transport-VO EG Nr. 1/2005, Art. 3 lit. a und d sowie Art. 4, iVm §§ 9; 10 TierSchTrV, iVm §§ 1, 2.2, 17.2b TierSchG

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin,
sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

hiermit erstatten wir Anzeige gegen Herrn [Schwärzung] Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung wegen Verdacht des Verstoßes gegen die EU-Transport-VO EG Nr. 1/2005, Art. 3 lit. a und d sowie Art. 4, iVm §§ 9; 10 TierSchTrV, iVm §§ 1, 2.2, 17.2b TierSchG

Sachverhalt

Am 26.11.2025 gegen 17:00 Uhr meldete eine Zeugin bei der Polizeiinspektion Haßfurt (PP-UFR), Heideloffplatz 14, D-97437 Haßfurt (bei PK Hr. [Schwärzung]), dass aus einem auf Privatgrund abgestellten Tiertransportfahrzeug mit angekoppeltem Anhänger (amtl. Kennzeichen [Schwärzung] und [Schwärzung]) deutliches Schweinegrunzen zu hören war. Die Zeugin informierte hierüber zusätzlich per Sprachnachricht die Tierschutzzinitiative Haßberge, Zeller Straße 1, D-97478 Knetzgau über den Vorfall.

Frau [Schwärzung] setzte daraufhin ebenfalls die Polizei in Kenntnis. Da zunächst eine unmittelbare Reaktion der Polizei ausblieb, begab sich Frau [Schwärzung] gegen 20:10 Uhr selbst zum Standort des Transportfahrzeugs und dokumentierte die Situation mit Beweisfotos (siehe Seite 2, Fotos 1-6), als auch mit einem kurzen Video

(siehe: [Schwärzung] Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung Schwärzung).

Da das Transportfahrzeug vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht ohne Weiteres einsehbar war und die Polizei es gegen 22:00 Uhr zunächst nicht lokalisieren konnte, lotste Frau [Schwärzung] und als weitere Zeugin ihre Kollegin Frau [Schwärzung] Schwärzung Schwärzung Schwärzung, die Beamten zum Standort des Transporters und fertigten weitere Beweisfotos an.

Über den weiteren Verlauf, und ggf. erfolgter Maßnahmen durch die Polizei, bzw. ob die Tiere wieder entladen wurden oder nicht, ist uns nichts bekannt.

Eine Anzeige hierzu wurde am 29.11.2025 von der Polizei (PP-UFR) aufgenommen.

Das Aktenzeichen lautet: BY6213-514239-25/5.

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.



Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaefsstelle@tierschutz-bayern.de

Fotodokumentation mit Stand 26.11.2025



Das Verladen der Tiere am 26.11.2025 ohne den Transport am gleichen Tage noch durchzuführen, erfolgte durch Herrn **Schwärzung** mit der Absicht, den Verladevorgang tags darauf, nicht in den frühen Morgenstunden vornehmen zu müssen.

Nach Art. 3 (EG) Nr.1 / 2005 sind jedoch Transportvorkehrungen von Nutztieren so zu treffen, dass die Beförderungsdauer so kurz wie möglich gehalten wird und die Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt werden. Vermeidbare Transportverzögerungen sind unzulässig. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass Tiere unmittelbar nach dem Verladen transportiert werden müssen und nicht über längere Zeit ohne Versorgung im Fahrzeug verbleiben dürfen.

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF

Deutscher Tierschutzbund

Landesverband Bayern e.V.

Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaefsstelle@tierschutz-bayern.de



Das „Über-Nacht-Stehenlassen“ bedeutete, dass die Tiere bereits nach dem Verladen sich im Transportmodus befanden, ohne dass eine Versorgung und Ruhezeiten eingehalten wurden. Gemäß §10 der nationalen Tierschutztransportverordnung dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden. Durch den Verladevorgang bereits in den Nachmittagsstunden des 26.11.2025, war dieser Zeitrahmen nicht mehr einzuhalten und die Tiere mussten daher tierschutzwidrig über einen darüber hinaus längeren Zeitraum in den Transporter verbleiben.

Am 26.11.2025 herrschte gegen 22:00 Uhr vor Ort eine Außentemperatur von -2 °C. Schweine haben nur eine begrenzte Fähigkeit, Kälte auszugleichen. Die Optimaltemperatur für Mastschweine: beträgt ca. 15 - 20 °C. Die vorgeschlagene Minimaltemperatur innerhalb des Transportfahrzeuges für den Transport bei Schweinen > 30kg, beträgt lt. EFSA (European Food Safety Authority) 10 °C. Bei einer Temperatur von -2 °C steigt der Energieverbrauch massiv an, die Tiere können nicht mehr normal ruhen. Ohne Einstreu, -das nicht vorhanden war- kommt es bei den Tieren zu Unterkühlung und erheblichen Stress.

Weiterhin wurde die erforderliche Mindestbodenfläche für Schweine gemäß § 9 TierSchTrV nach Abs. 2 iVm Anlage 2 Nr. 4.3 nicht beachtet. Zwar werden nach der TierSchTrV für ein bis zu 100 kg schweres Mastschwein nur 0,45 m² vorgegeben, jedoch sind dieses aber nur Mindestwerte, (siehe amtl. Begr. BR-Drs. 766/08, 31 und Anlage 2 Nr. 4.3 „Mindestbodenfläche“).

Die zuständige Behörde ordnet gem. Art. 23 Abs. 1 EU-Tiertransportverordnung eine Erhöhung der Bodenfläche je Tier (und damit eine Reduzierung der Besatzdichte) an, wenn dies erforderlich ist, damit die Tiere gem. Art. 3 S. 2 lit. G EU-Transport-VO über „ausreichend Bodenfläche“ verfügen. Zu einer „ausreichenden Bodenfläche“ d.h. einer Fläche die gem. Art. 3 S. 2 lit. a EU-Tiertransport-VO den „Bedürfnissen der Tiere während der Beförderung“ Rechnung trägt, gehört bei Schweinen, dass alle Tiere auf der Bodenfläche im Transportfahrzeug und während des Transports sowohl in ihrer natürlichen Haltung stehen als auch gleichzeitig liegen können. Dieses war wie auf den Fotos augenscheinlich und zweifelsfrei erkennbar, nicht gegeben. Die Tiere verfügten im Transportfahrzeug über derart unzureichenden Platz, dass ein artgemäßes Stehen oder Liegen für einzelne Tiere gar nicht möglich war, vielmehr lagen bzw. standen einzelne Schweine teilweise aufeinander (siehe u. a. Foto 5 und 6). Den Tieren wurden hierdurch länger anhaltende sich wiederholende erhebliche sowohl physische als auch psychische Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.

Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 0159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaefsstelle@tierschutz-bayern.de



Herr ██████████ Schwärzung ██████████ handelte mit direktem Vorsatz und wusste, als er die Tiere am 26.11.2025 noch vor 17:00 Uhr auf den Tiertransporter verlud, dass er den Transport zur Schlachtstätte am gleichen Tage nicht mehr durchführen wird.

Aus Gleichgültigkeit und vermeintlich wichtigerer Ziele, handelte er dabei aus einer gefühllosen, das Leiden der Tiere missachtenden Gesinnung heraus (vgl. BGH St 3, 109). Der Beschuldigte hatte zum Zeitpunkt seines Handelns das notwendig als Hemmschwelle wirkende Gefühl für den Schmerz bzw. das Leiden der misshandelten Tiere verloren, dass sich in gleicher Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt hätte. Das Tatbestandsmerkmal der Rohheit nach § 17.2a TierSchG ist u.a. davon geprägt, dass einem Täter das Leiden, das er den Tieren zufügt gleichgültig ist, bzw. dass er sich darüber hinwegsetzt, um vorrangig eigene, ihm wichtigere erscheinende monetäre Interessen zu verfolgen (vgl. OLG Frankfurt Beschl. V. 14.12.2020, 2 Ss 194/20 Rn. 29, 31, 34). Wir bitten Sie um weitere Veranlassung und Übermittlung eines Aktenzeichens.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Derbeck

c:

- Tierschutzinitiative Haßberge; Zeller Straße 1; D-97478 Knetzgau,
Mail: info@tierschutzinitiative-hassberge.de
- Polizeiinspektion Haßfurt (PP-UFR), Heideloffplatz 14, D-97437 Haßfurt,
Aktenzeichen: BY6213-514239-25/5
- Landratsamt Haßberge – Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Am Herrenhof 1; D-97437 Haßfurt; Mail: verbraucherschutz@landratsamt-hassberge.de
- Akademie für Tierschutz; -Rechtsabteilung- Spechtstraße 1, D-85579 Neubiberg

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Johanna Ecker-Schotte
Robert Derbeck

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF